

**Bauprüfdienst (BPD): 7/2002**

**Sendeantennenanlagen**

**Inhalt:**

- 1 Gegenstand des Bauprüfdienstes
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Begriffe und Verfahren
  - 3.1 Sendeantennenanlage
  - 3.2 Freiwillige Standortabstimmung gemäß Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden
  - 3.3 Immissionsschutzrechtliche Anzeigebedürftigkeit
  - 3.4 Freigestellte Antennenanlagen
  - 3.5 Bauordnungsrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit
- 4 Baugenehmigungsverfahren
  - 4.1 Prüfungsumfang im Baugenehmigungsverfahren
  - 4.2 Bauvorlagen
  - 4.3 Prüfungsinhalte
    - 4.3.1 Planungsrecht
    - 4.3.2 Berücksichtigung gesundheitlicher Belange
  - 4.4 Verfahrensdurchführung
    - 4.4.1 Umsetzung der gesundheitlichen Anforderungen
    - 4.4.2 Teilbaugenehmigung
    - 4.4.3 Änderung der Sendeantennenanlage
    - 4.4.4 Außerbetriebnahme der Sendeantennenanlage
    - 4.4.5 Anzeigeverpflichtung nach 26. BImSchV
- 5 Anlage: Muster der Standortbescheinigung (RegTP)

## **1 Gegenstand des Bauprüfdienstes**

Das Errichten und Ändern von Sendeantennenanlagen ist nach § 60 Hamburgische Bauordnung (HBauO), soweit sie nicht aufgrund der Baufreistellungsverordnung (BauFreiVO) vom Genehmigungserfordernis freigestellt sind, genehmigungsbedürftig.

Maßgebend hierfür ist, dass diese Antennenanlagen bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung u. U. zu Missständen oder erheblichen Gefährdungen hinsichtlich der Standsicherheit, Gestaltung, planungsrechtlichen Zulässigkeit oder schädlichen Umwelteinwirkungen führen können.

Dieser Bauprüfdienst enthält Hinweise zur Durchführung der bauaufsichtlichen Verfahren im Hinblick auf die Vermeidung derartiger Unzulänglichkeiten. Er ersetzt den Bauprüfdienst 5/2000.

## **2 Rechtsgrundlagen**

- Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. Seite 183), zuletzt geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. Seite 76), insbesondere die §§ 12, 15, 16, 60, 63 und 79.
- Hamburgisches Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus (HmbWoBauErlG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 221, 223).
- Verordnung über anzeigebedürftige Bauvorhaben (Bauanzeigeverordnung) vom 18. Mai 1993 mit der Änderung vom 21. Januar 1997 (HmbGVBl. 1993 Seite 99, 1997 Seite 10).
- Baufreistellungsverordnung (BauFreiVO) vom 5. Januar 1988 (GVBl. Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. Seite 10), insbesondere Abschnitt II Nr. 4 der Anlage.
- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1966), insbesondere § 7.
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 29, 30, 34 und 35.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der jeweils gültigen Fassung.
- Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I Seite 1120) in der geltenden Fassung, insbesondere §§ 2 und 3.
- Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz - AFuG) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I Seite 1494), in der geltenden Fassung.
- Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung - AFuV) vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 42 aus 1998).

- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 2882) in der geltenden Fassung.
- Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 (BGBl. I Seite 170).
- Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20. August 2002 (BGBl. Seite 3366), insbesondere § 7 Absatz 2.

### **3 Begriffe und Verfahren**

#### **3.1 Sendeantennenanlage**

Sendeantennen dienen im Zusammenhang mit elektrotechnischen Sendeeinrichtungen (z. B. Funkanlage, Radio- oder Fernsehsender) der Abstrahlung hochfrequenter elektromagnetischer Felder. Bei Funksendern (Sendefunkanlagen) und deren Antennenanlagen (Sendeantennen) können die elektromagnetischen Felder im Nahbereich der Antennenanlagen u. U. zu gesundheitlichen Gefährdungen der sich in diesem Bereich aufhaltenden Menschen führen.

Sendeantennenanlagen bestehen aus den eigentlichen Sendeantennen, den jeweiligen Antennenträgern (z. B. Standrohre über Dach, Halterungen oder sonstige Bauteile zur Befestigung der Antenne am Gebäude) sowie der elektrischen Anlage. Zur Sendeantennenanlage gehören keine frei stehenden Maste (Stahlgittermaste, Stahlrohrmaste, Holz- und Betonmaste), Türme (Funk- und Fernsehtürme). Hinsichtlich der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit sind sie als eigenständige bauliche Anlagen zu betrachten.

#### **3.2 Freiwillige Standortabstimmung gemäß Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden**

Die Mobilfunkbetreiber sind freiwillige Selbstverpflichtungen eingegangen, wonach die Standortplanung für ihre Antennenstandorte vorab mit den Kommunen abzustimmen ist. Die Vereinbarungen zielen vor allem auf die Länder, die Sendeantennenanlagen von der Baugenehmigungsbedürftigkeit freigestellt haben; sie wird jedoch bundesweit und damit auch in Hamburg umgesetzt. Ziel der Vereinbarung ist eine frühzeitige Abstimmung von geplanten Antennenstandorten, möglichst bevor die Betreiber mit der konkreten Standortsuche beginnen.

Im Rahmen der Standortabstimmung sollen vor allem solche Gesichtspunkte in die Standortfindung einfließen, die nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind, jedoch den Konsens über Sendeantennenstandorte verbreitern und so insgesamt auch das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren beschleunigen. Für Sendeantennenanlagen auf Masten im Außenbereich, die das Landschaftsbild besonders beeinträchtigen können, ist darüber hinaus ein Verfahren zur Standortabstimmung vorgesehen. Die Umsetzung der Vereinbarungen in Hamburg wird in dem Leitfaden zur „Umsetzung der freiwilligen Vereinbarungen zum Mobilfunk in Hamburg“ erläutert.

Die freiwilligen Vereinbarungen präjudizieren das Baugenehmigungsverfahren im Übrigen nicht.

### 3.3 Immissionsschutzrechtliche Anzeigebedürftigkeit

Die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung von Sendefunkanlagen (einschließlich der zugehörigen Antennenanlagen), die eine Sendeleistung von 10 Watt EIRP oder mehr haben und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 10 Megahertz bis 300.000 Megahertz (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 der 26. BImSchV) erzeugen, ist im Hinblick auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von gesundheitlichen Gefährdungen durch elektromagnetische Felder nach § 7 Absatz 1 der 26. BImSchV anzeigebedürftig.

Diese Anzeigebedürftigkeit gilt gemäß § 1 Absatz 1 der 26. BImSchV jedoch nur, wenn die Sendefunkanlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Anlagen, die der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dienen, Amateurfunkanlagen oder sonstige nur privaten Zwecken dienende Sendefunkanlagen sind somit hiervon nicht betroffen, d. h. diese Anlagen unterliegen allein einem Baugenehmigungsverfahren.

Für die Entgegennahme der Anzeige ist das Gesundheits- und Umweltamt des jeweiligen Bezirksamtes zuständig (Verfahren s. Nr. 4.4.5). Der Anzeige ist die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) zu erstellende Standortbescheinigung beizufügen (§ 7 Absatz 1 der 26. BImSchV).

### 3.4 Freigestellte Sendeantennenanlagen

Entsprechend Abschnitt II Nr. 4 der Anlage zur BauFreiVO sind die folgenden Antennenanlagen, sofern sie nach § 1 Absatz 3 BauFreiVO keiner Ausnahme oder Befreiung von planungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften bedürfen, von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 60 HBauO freigestellt, nämlich:

#### „4. Antennenanlagen

4.1 mit stabförmigen Antennen und Antennenträgern bis zu einer Gesamthöhe einschließlich der Antennenträger von 10 m,

4.2 mit anderen Antennen wie zum Beispiel Parabolantennen, bis zu einer Größe von 0,7 m<sup>2</sup> (je einzelner Antenne), wobei die rechtwinklige Projektion der Antennenfläche maßgebend ist,

4.3 auf Fernmeldetürmen;

nicht freigestellt sind

- Antennenanlagen, die in Vorgärten errichtet werden sollen; jedoch beschränkt sich die Prüfung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 auf die Gestaltung entsprechend § 12 HBauO,
- Sendeantennenanlagen mit einer Strahlungsleistung von mehr als 10 Watt (EIRP)\*; jedoch beschränkt sich die Prüfung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 auf mögliche Gesundheitsrisiken durch elektromagnetische Felder.“

\* EIRP - Equivalent Isotropically Radiated Power

Der EIRP-Leistungswert entspricht der der Antenne zugeführten Senderleistung, multipliziert mit dem Antennengewinnfaktor der verwendeten Antenne, bezogen auf den Kugelstrahler als Vergleichsgröße.

Vor Erteilung einer erforderlichen Ausnahme oder Befreiung von planungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften darf mit dem Bau der Antennenanlage gemäß § 1 Absatz 3 BauFreiVO nicht begonnen werden.

### **3.5 Bauordnungsrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit**

Das Errichten und Ändern von Antennenanlagen ist nach § 60 HBauO genehmigungsbedürftig, sofern nicht nach Abschnitt II Nr. 4 der Anlage zur BauFreiVO eine Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit gegeben ist (s. Ziffer 3.4).

Sendeantennenanlagen, die aufgrund ihrer Abmessungen oder Strahlungsleistung nicht mehr nach Abschnitt II Nr. 4 der Anlage zur BauFreiVO freigestellt sind, sind keine typischen technischen Gebäudeeinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 HmbWoBauErlG bzw. des § 1 Absatz 1 Satz 2 Bauanzeigeverordnung, so dass das vereinfachte Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nicht in Betracht kommt.

Nicht einbezogen in das bauaufsichtliche Verfahren sind die mit den Antennenanlagen im Zusammenhang stehenden elektrotechnischen Sende- und Empfangseinrichtungen und elektrischen Verbindungsleitungen; sie sind nach Abschnitt II Nr. 1 der Anlage zur BauFreiVO von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt. Das gilt nicht für freistehende Gehäuse mit elektrischer Anlagentechnik, die einzeln oder zusammen die Größenordnung begehrter Container ( $\geq 10 \text{ m}^3$ ) erreichen und die von öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar sind.

## **4 Baugenehmigungsverfahren**

### **4.1 Prüfungsumfang im Baugenehmigungsverfahren**

Der Umfang der präventiven Prüfung ist für Sendeantennenanlagen durch die Baufreistellung (vgl. Ziffer 3.4) vorgegeben. Danach sollen Sendeantennenanlagen unter 10 Meter Höhe in der Regel nur hinsichtlich möglicher Gesundheitsrisiken durch elektromagnetische Felder geprüft werden (vgl. Ziffer 4.3.2).

Unabhängig hiervon ist in jedem Fall eine planungsrechtliche Prüfung erforderlich.

Prüfungsumfang bei Sendeantennenanlagen

Eigenschaft Prüfungsumfang	Höhe > 10 m <sup>2)</sup> und/oder Größe > 0,7 m <sup>2</sup>	Höhe < 10 m und Größe < 0,7 m <sup>2</sup>	Im Vorgarten
Planungsrecht	x	x	x
§ 12 HBauO	x	-- <sup>1)</sup>	x
Gesundheitsrisiken	> 10 Watt EIRP	> 10 Watt EIRP	> 10 Watt EIRP
Standsicherheit	x	-- <sup>1) 4)</sup>	--
Arbeitsschutz	x <sup>3)</sup>	--	

- 1) Prüfung nur in Einzelfällen (z. B. größere freistehende Schaltschränke auf Dächern)
- 2) Masten und Türme sind eigenständig genehmigungsbedürftig
- 3) hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange ist die Behörde für Umwelt und Gesundheit, Amt für Arbeitsschutz - AS 2 am Genehmigungsverfahren zu beteiligen
- 4) Standsicherheit der Antenne und der Unterkonstruktion zur Lasteintragung ins Gebäude ist nicht prüfpflichtig

## 4.2 Bauvorlagen

Für die Beurteilung von Sendeantennenanlagen im Baugenehmigungsverfahren sind abhängig vom Prüfungsumfang folgende Bauvorlagen erforderlich:

- Standsicherheit: statische Berechnungen, zugehörigen Positionspläne und die entsprechenden Bauzeichnungen
- Planungsrechtliche Zulässigkeit und Gestaltung: Lageplan und Bauzeichnungen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen:
  - Liegenschaftskarte/Flurkarte /Auszug aus dem Flächenbezogenen Informationssystem),
  - Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) über die Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte und mit der Angabe des Sicherheitsabstandsbereiches (siehe hierzu Nr. 4.4.1.1),
  - Bauzeichnungen mit der Ansicht der Antennenanlage einschließlich des Antennenträgers sowie ggf. der Lage der Antennenanlage am Gebäude (Grundrisszeichnung); in den Bauzeichnungen muss der Sicherheitsabstandsbereich maßstabsgerecht dargestellt sein.

## 4.3 Prüfungsinhalte

### 4.3.1 Planungsrecht

#### 4.3.1.1 Zuordnung zu einer Nutzungskategorie

Sendeantennenanlagen können als nicht störende Anlagen, fernmelde-technische Nebenanlagen oder im Einzelfall als untergeordnete Nebenanlage gewertet werden. Die Einstufung als nicht störende gewerbliche Anlage stellt den Regelfall dar.

Ihrer Art nach ist eine Sendeantennenanlage allerdings nicht mit einem üblichen Gewerbebetrieb zu vergleichen, da die Antennenanlage andere Nutzungen nicht verdrängt und auch keine Störungen wie von einem Gewerbebetrieb von ihr ausgehen. Sendeantennenanlagen sind ihrer Natur nach eher einer Nebenanlage nach § 14 Absatz 1 BauNVO vergleichbar. Daher sind sie auch in solchen Baugebieten, in denen sie als nicht störendes Gewerbe nicht ohne Weiteres zulässig sind (Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete), als Nutzungsergänzung und nicht als Nutzungsänderung zu werten. Sie stehen daher auch nicht im Widerspruch zum Gebietsschutz.

In Baugebieten mit Geltung einer BauNVO 1990 oder in Baustufenplangebieten kommt auch eine Einstufung der Sendeantennenanlage als fernmeldetechnische Nebenanlage (§ 14 Absatz 2 BauNVO) in Frage. Hierzu können die üblichen Sendeantennenanlagen gezählt werden, die nicht wegen ihrer Größe aus dem Rahmen fallen. Die Regelung stellt einen zusätzlichen Zulässigkeitstatbestand dar für Anlagen, die nicht bereits nach anderen Festsetzungen der Bebauungsplanung zulässig sind. In Baugebieten, in denen gewerbliche Anlagen unzulässig sind (z. B. reine Wohngebiete), kommt dieser Vorschrift eine eigenständige Bedeutung zu.

Als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Absatz 1 BauNVO können Sendeantennenanlagen nur in Einzelfällen angesehen werden, da sie in der Regel nicht ausschließlich dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen. In Betracht kommt die Regelung z. B. für Amateurfunk-Antennenanlagen im Wohngebiet.

#### **4.3.1.2 Zulässigkeit von Sendeantennenanlagen in den Baugebieten und Außenbereichen (-gebieten)**

Sendeantennenanlagen können planungsrechtlich je nach Einzelfall allgemein, ausnahmsweise, im Befreiungswege zulässig oder auch unzulässig sein. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen richtet sich nach dem geltenden Planrecht. Dabei ist insbesondere die Geltung der jeweiligen BauNVO bzw. BPVO bedeutsam. Im Rahmen der ggf. erforderlichen Abwägung ist ein besonderer Standortbezug ebenso zu beachten, wie der grundsätzliche Versorgungsauftrag.

Als nicht störende gewerbliche Anlage sind Sendeantennenanlagen in allen gemischten und gewerblich genutzten Baugebieten nach BauNVO und BPVO allgemein zulässig.

Bei Einstufung als nicht störende gewerbliche Anlage sind Sendeantennenanlagen in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten nach BauNVO nur im Rahmen von Ausnahme- bzw. Befreiungsentscheidungen zulässig. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass Sendeantennenanlagen den Gebietscharakter in der Regel nicht beeinträchtigen und ihrer Natur nach typischen Nebenanlagen vergleichbar sind (vgl. § 14 Absatz 2 BauNVO 90), wenn sie nicht z. B. wegen ihrer Größe aus dem Rahmen fallen. Bei Einstufung als fernmeldetechnische Nebenanlage sind die Anlagen in allen Baugebieten ausnahmsweise zulässig.

In Kleinsiedlungs-, Wohn- und Mischgebieten mit Geltung der BPVO ist die BauNVO in der neuesten Fassung in Auslegung des Begriffs Wohnbedürfnisse zu berücksichtigen. Dies schließt auch den Zulässigkeitskatalog gemäß § 14 BauNVO mit ein. Insofern ist zumindest für die schutzbedürftigeren Baugebiete die Zulässigkeit der Mobilfunkanlagen analog zur BauNVO 90 zu behandeln. Allerdings entfällt bei einer Bewertung als fernmeldetechnische Nebenanlage die formale Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 BauGB. Stattdessen trifft die Bauaufsicht eine Ermessensentscheidung unter ansonsten gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

In Außenbereichen (§ 35 BauGB) und Außengebieten (BPVO) sind Mobilfunkanlagen als „Vorhaben, die dem Fernmeldewesen dienen“ als privilegierte Vorhaben zu behandeln. Sie sind insofern zulässig, soweit nicht öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Dies können entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans oder naturschutzrechtliche Regelungen sein (siehe Ziffer 3.2 - freiwillige Standortabstimmung).

**Zulässigkeit von Sendeantennenanlagen**

Anlagenzuordnung Gebietsart	Gewerbliche Anlage	Fernmeldetechnische Nebenanlage nach § 14 (2) BauNVO 90	Nebenanlage nach § 14 (1) BauNVO
Kleinsiedlungs- und reines Wohngebiet nach BauNVO	B	A	+
Kleinsiedlungs- und Wohngebiet nach BPVO	B	E	+
Allgemeines Wohngebiet (BauNVO)	A	A	+
Wohngebiet (BPVO)	A	E	+
Gemischt und gewerblich genutzte Gebiete	+	A	+
Außengebiet/-bereich	Privilegiert		+

- Legende: + zulässig  
 -- nicht zulässig  
 B im Befreiungswege zulässig  
 A ausnahmsweise zulässig  
 E Ermessensentscheidung

**4.3.1.3 Zulässigkeit von Sendeantennenanlagen in Erhaltungsgebieten**

In Erhaltungsgebieten gemäß § 172 BauGB bedarf grundsätzlich jede bauliche Anlage und somit auch jede Sendeantennenanlage einer Genehmigung. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die Sendeantennenanlage beeinträchtigt wird und das betroffene Gebäude, seine Umgebung oder das Orts- und Landschaftsbild von städtebaulicher Bedeutung ist. Sendeanlagen sind im Grundsatz genehmigungsfähig, soweit sie sich in geeigneter Weise gestalterisch einfügen.

Hinsichtlich der materiellen Anforderungen gilt Entsprechendes in Baugebieten mit gestalterischen Restriktionen (Gestaltungssatzungen, Milieuschutzgebiete).

#### **4.3.2 Berücksichtigung gesundheitlicher Belange**

Zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der geplanten Sendantennenanlage hat der Bauherr der Bauprüfdienststelle die auf fernmelderechtlichen Vorschriften beruhende Standortbescheinigung der RegTP vorzulegen, wenn die Leistung der Anlage 10 W (EIPR) überschreitet (siehe anliegendes Muster). Es handelt sich hierbei um dieselbe Bescheinigung, die ggf. der Anzeige der Sendefunkanlage nach § 7 Absatz 1 der 26. BImSchV beizufügen ist (siehe Nr. 3.3). Die Einreichung dieser Bescheinigung wird ggf. auf Grund von § 63 Absatz 1 Satz 2 HBauO i. V. m. § 1 Absatz 7 BauVorlVO verlangt.

Bestandteil der Standortbescheinigung ist in jedem Einzelfall die „Anlage zur Standortbescheinigung-Sicherheitsabstände“, in der einzelne technische Daten der beantragten Funksysteme, insbesondere deren jeweilige Sicherheitsabstände, eingetragen sind. Sind im Nahbereich des Standortes bereits andere Sendefunkanlagen vorhanden, so werden deren Feldstärken durch den standortspezifischen Sicherheitsfaktor berücksichtigt.

Die RegTP beachtet bei jeder Einzelfallprüfung die örtliche Situation einschließlich der in den vorhandenen Gebäuden befindlichen Aufenthaltsräume.

#### **4.4 Verfahrensdurchführung**

##### **4.4.1 Umsetzung der gesundheitlichen Anforderungen**

Es kann entsprechend dem heutigen Stand der Erkenntnisse unterstellt werden, dass sich Menschen außerhalb des Sicherheitsabstandsbereiches auf Dauer aufhalten können, ohne dass sie durch die elektromagnetischen Felder der Antennenanlage gesundheitlich gefährdet werden.

###### **4.4.1.1 Ermittlung des Sicherheitsabstands**

Die entscheidende fachliche Grundlage für die Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist die Standortbescheinigung einschließlich Anlagen der RegTP. Weitere Nachweise oder Stellungnahmen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Bemessung des Sicherheitsabstandsbereiches ist u. a. von der jeweiligen Frequenz und Abstrahlleistung der beabsichtigten und ggf. der bereits vorhandenen Funksender, aber auch von der richtungsbezogenen Abstrahlcharakteristik der Antenne abhängig. Maßgebend für die Beurteilung im Genehmigungsverfahren ist der Sicherheitsabstandsbereich, wie er aus der Standortbescheinigung hervorgeht und in den Bauvorlagen zeichnerisch dargestellt ist.

Hat die RegTP in der Anlage der Standortbescheinigung die Lage und die Abmessungen dieses Bereiches als „Schutzzone“ genau angegeben, so kann hiermit erforderlichenfalls die vom Bauherrn vorzunehmende Eintragung des Bereiches in die Bauzeichnungen (siehe Nr. 4.2, dritter Spiegelstrich) kontrolliert werden. Fehlt eine derartige grafische Darstellung in der Bescheinigung der RegTP, so sind vom Antragsteller mit der RegTP-Bescheinigung Bauvorlagen einzureichen, welche die grafische Darstellung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes enthalten.

#### **4.4.1.2 Baurechtliche Umsetzung des Sicherheitsabstands**

Die Bauprüfdienststelle prüft anhand der Bauvorlagen, ob der Sicherheitsabstandsbereich voll auf dem Baugrundstück liegt. Sofern sich dieser Bereich z. T. auf ein Nachbargrundstück erstreckt, und sich dies auch nicht durch technische Maßnahmen (z. B. Verändern des Antennenstandortes, Leistungsreduzierung) korrigieren lässt, wird die Baugenehmigung mit einer auflösenden Bedingung verknüpft. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Nutzungsberechtigung erlischt, wenn der Bereich innerhalb des Sicherheitsabstandes durch den Nachbarn längerfristig in Anspruch genommen wird. Es wird folgende Formulierung in die Baugenehmigung aufgenommen:

*„Die Baugenehmigung für die Sendeantennenanlage (...) erlischt, wenn der auf dem Nachbargrundstück liegende Teil des Sicherheitsbereiches der Anlage durch eine Nutzung in Anspruch genommen wird, die mit einem längerfristigen Aufenthalt von Menschen verbunden ist.“*

Auf Wunsch des Betreibers besteht alternativ die Möglichkeit, den auf dem Nachbargrundstück befindlichen Teil des Sicherheitsabstandsbereiches durch Bildung einer Baulast nach § 79 HBauO freizuhalten.

#### **4.4.1.3 Nutzung öffentlichen Grundes**

Auf öffentlichen Wegen sind für Sendeantennenanlagen keine Sicherheitsabstandsbereiche erforderlich, sofern sichergestellt werden kann, dass sich im relevanten Bereich keine Personen - auch nicht vorübergehend - aufhalten können. Sofern kein Sicherheitsabstandsbereich erforderlich ist, erfolgt durch Sendeantennenanlagen, die ihren Standort jenseits des öffentlichen Grundes haben und auch nicht in ihn hineinragen, keine Sondernutzung.

#### **4.4.2 Teilbaugenehmigung**

Für Sendeantennenanlagen können auf Antrag auch Teilbaugenehmigungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Teilbaugenehmigung ist, dass die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit geprüft ist. Dies setzt voraus, dass die Anlage planungsrechtlich zulässig ist und die unter gesundheitlichen Gesichtspunkten relevanten Sicherheitsabstände auf dem Grundstück eingehalten werden können. Der Antragsteller bestätigt schriftlich, dass er die erforderlichen Sicherheitsabstände sowie die zulässige Strahlungsbelastung ermittelt hat und einhält. Die Bestätigung ist vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser (Ingenieur entsprechender Fachrichtung mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung) zu unterzeichnen. Die erforderliche Genehmigung der Inbetriebnahme wird bei Vorliegen der Standortbescheinigung der RegTP erteilt.

#### 4.4.3 Änderung der Standortbescheinigung

In der Standortbescheinigung der RegTP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erlischt, wenn sich die technischen Daten der Sendefunkanlage ändern. Mit dem Erlöschen der Bescheinigung wird der Sendeanlagenanlage die Grundlage für den Nachweis ihrer gesundheitlichen Unbedenklichkeit entzogen. Die baurechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

Es wird daher folgender Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufgenommen:

*„Wird die Antennenanlage geändert, z. B. durch Veränderung der Sendefrequenz oder Strahlungsleistung oder werden an demselben Standort weitere Antennenanlagen für gleich- oder andersartige Funkdienste errichtet, die eine neue Standortbescheinigung erforderlich machen, ist die neue Standortbescheinigung der RegTP einzureichen.“*

#### 4.4.4 Außerbetriebnahme der Sendeanlagenanlage

Wenn die Anlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird, ist ein Rückbau der Anlage erforderlich. Hierfür ist in der Baugenehmigung folgende Auflage aufzunehmen.

*„Wird die Sendeanlagenanlage (...) dauerhaft außer Betrieb genommen, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.“*

#### 4.4.5 Anzeigeverpflichtung nach 26. BImSchV

Da nach Nr. 3.3 in bestimmten Fällen die Sendeanlagenanlagen als Bestandteil der Sendefunkanlagen einem Anzeigeverfahren nach § 7 Absatz 1 der 26. BImSchV unterliegen, wird das für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständige Gesundheits- und Umweltamt des Bezirksamtes (GU 4) über den Eingang des Bauantrags informiert.

GU 4 prüft, ob eine derartige Anzeige erforderlich ist. Trifft das zu, teilt GU 4 dies der Bauprüfdienststelle mit. Sodann wird folgender Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufgenommen:

*„Es wird darauf hingewiesen, dass die Antennenanlage Bestandteil einer Hochfrequenzanlage (Sendefunkanlage) nach der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Seite 1966) ist und diese Hochfrequenzanlage nach § 7 Absatz 1 dieser Verordnung mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Die hierfür zuständige Behörde ist das Gesundheits- und Umweltamt des Bezirksamtes (z. B. Wandsbek).“*

## 5 Anlage: Muster der Standortbescheinigung (3 Seiten) der RegTP



## Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Reg TP vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

**STOB-Nr:**

# MUSTER

(Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen. Als Ergebnis dieser Bewertung wurde entsprechend den Regelungen der BEMFV der am Standort einzuhaltende standortbezogene Sicherheitsabstand festgelegt. Außerhalb dieses standortbezogenen Sicherheitsabstandes, der auf die Sendeantenne mit der niedrigsten Montagehöhe über Grund bezogen ist, werden die im § 3 der BEMFV festgelegten Grenzwerte eingehalten.

**Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:**

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

Die Anlage 2 weist den/die systembezogene(n) Einwirkungsbereich bzw. -bereiche für Träger aktiver Körperhilfsmittel aus.

Im Frequenzbereich von 9 Kilohertz (kHz) bis 50 Megahertz (MHz) sind beantragte Funkanlagen nach §3, Satz 1, Nr.3 BEMFV zu bewerten. Der Einwirkungsbereich für Träger aktiver Körperhilfen ist im Lageplan (Anlage 3) festgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Canisiusstr. 21, 55122 Mainz oder bei einer der Außenstellen der Reg TP oder bei einer sonstigen Dienststelle der Reg TP schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**STOB-Nr:**

Erteilungsdatum

**Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post  
Außenstelle**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Anlage(n)

Anlage 1, Blatt 1 von



Anlage zur  
**Standortbescheinigung**

Standortbescheinigungsnummer:  
Ausstellungsdatum:

Am Senderstandort

**MUSTER**

(Straße/Gemarkung), Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

Bereich:

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

**Neu installierte Funkanlagen**

lfd. Nr.	Funkanlage <sup>*)</sup>	Sendeantennenkennzeichnung <sup>**)</sup>	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter

**Weitere am Standort befindliche Funkanlagen**

lfd. Nr.	Funkanlage <sup>*)</sup>	Sendeantennenkennzeichnung <sup>**)</sup>	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter

Einfluß des elektromagnetischen Umfeldes.

Zur Berücksichtigung des elektromagnetischen Umfeldes, ist der für jede Funkanlage festgelegte Sicherheitsabstand mit dem standortspezifischen Umfeldfaktor: zu multiplizieren. Mit dem standortspezifischen Umfeldfaktor werden alle relevanten Feldstärken von umliegenden ortsfesten Funkanlagen berücksichtigt.

**Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post**  
**Außenstelle**

Dienstsiegel)

<sup>\*)</sup> Für Funkanlagen, die nicht den Zuständigen Stellen der Länder anzuzeigen sind, wird kein Sicherheitsabstand ausgewiesen. Die Feldstärken dieser Funkanlagen wurden jedoch bei der Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes mit berücksichtigt.  
<sup>\*\*)</sup> Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe

Anlage 2, Blatt 1 von 1



Anlage zur Standortbescheinigung  
**Einwirkungsbereich für Träger aktiver Körperhilfsmittel**

Standortbescheinigungsnummer:  
Ausstellungsdatum:

Am Senderstandort

**MUSTER**

(Straße/Gemarkung), Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

Bereich:

wurden gemäß § 10 BEMFV folgende Einwirkungsbereiche für Träger aktiver Körperhilfsmittel festgelegt.

**Neu installierte Funkanlagen**

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung <sup>*)</sup>	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Einwirkungs-bereich in HSR in Meter	vertikaler Einwirkungs-bereich in Meter

**Weitere am Standort befindliche Funkanlagen**

lfd. Nr.	Funkanlage <sup>*)</sup>	Sendeanennen-kennzeichnung <sup>*)</sup>	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl-richtung (HSR) in Grad	Einwirkungs-bereich in HSR in Meter	vertikaler Einwirkungs-bereich in Meter

**Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post**  
**Außenstelle**

Dienstsiegel)

<sup>\*)</sup> Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe